

**Motion der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 2. Juli 2019, betreffend „Verhinderung des Ausbaus der Doppelspur Bipperlisi in der Stadt Solothurn“; Weiterbehandlung**

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, hat am 2. Juli 2019 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

**«Verhinderung des Ausbaus der Doppelspur Bipperlisi in der Stadt Solothurn.**

Die Bahnlinie Solothurn-Langenthal via Oensingen, auch bekannt als Strecke des Bipperlisi's, soll in der Stadt Solothurn saniert und ausgebaut werden. Dieser Ausbau zur Doppelspur wird durch den Kanton und den Bund finanziert. Die Bürger der Stadt Solothurn sollen selber entscheiden können, ob sie diesen Ausbau überhaupt wollen.

**Begründung:**

Offiziell wird zwar die Bevölkerung zur Debatte um die Bahn eingeladen, doch effektiv scheint hier schon alles beschlossen zu sein. Mit dem Ausbau des Bipperlisi's wird ein Angebot geschaffen, das weder gefragt noch notwendig ist. Der Individualverkehr auf einer der Hauptverkehrsachsen der Stadt wird durch planerische Massnahmen bewusst schikaniert und stark behindert, was zu noch weiteren Verkehrstaus vom Bahnhofplatz bis nach Feldbrunnen führen wird. Zudem wird das Hauptproblem der vielen Unfälle beim Baseltorkreisel nicht durch die neue Variante gelöst, sondern eher noch verschlimmert.

Der vermehrte Stau führt zu mehr Lärm und mehr Abgasen. Diese Tatsache mindert die Wohnqualität der Anwohner zusätzlich zu den vermehrten Wartezeiten, die sie hinter der Bahn werden verbringen müssen.

Die Idee des Doppelspurausbaus wird vom Kanton Solothurn unterstützt, weil dadurch der Bund Subventionen spricht. Dieser Ansatz, unnötige Investitionen zu tätigen, ist ethisch verwerflich. Dies gilt umso mehr, weil der Kanton Solothurn im eidgenössischen Finanzausgleich als Nettoschuldner jährlich mehrere hundert Millionen Franken erhält.

Lasst uns somit erreichen, dass wir Stadtbewohner unsere Umgebung selber umgestalten können und uns nichts von Kanton und Bund aufschwätzen lassen, was wir nicht wollen.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Eine Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen (§ 43 Gemeindegesetz GG).

Die vorliegende Motion heisst „Verhinderung des Ausbaus der Doppelspur Bipperlisi in der Stadt Solothurn“; konkret sollen „die Bürger der Stadt Solothurn selber entscheiden können, ob sie diesen Ausbau überhaupt wollen“.

Die Absicht der Motion, welche im Titel genannt wird, ist die Verhinderung des Doppelspurausbaus. Die Forderung in den folgenden Sätzen ist aber nicht die Verhinderung des Ausbaus, sondern die Forderung nach einer Abstimmung über den Doppelspurausbau durch die Bürger (stimmberechtigte Einwohner). Der Motion fehlt es daher bezüglich der Anforderung der Vorlage eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs primär an einer klaren konsistenten Forderung. Sie kann schon daher in dieser Form nicht behandelt werden. Dies lässt sich auch aus § 45 Abs. 1 GG ableiten.

**Stadtpräsidium • Stadtkanzlei**

Baselstrasse 7 • Postfach 460 • 4502 Solothurn • [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch)

Tel. 032 626 92 01 • [kurt.fluri@solothurn.ch](mailto:kurt.fluri@solothurn.ch) • Tel. 032 626 92 05 • [hansjoerg.boll@solothurn.ch](mailto:hansjoerg.boll@solothurn.ch)

Im Mitwirkungsverfahren hat sich auch der Gemeinderat einbringen können (GR vom 17. September 2019). Das überarbeitete Projekt wird dann öffentlich aufgelegt werden, und dagegen kann Einsprache erhoben werden. Daran kann und wird sich auch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn als Standortgemeinde gegebenenfalls beteiligen.

Die Baselstrasse ist Kantonsstrasse und damit, aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Planungshoheit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn entzogen. Folglich kann die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn nur im Verfahren als Einsprecherin auftreten und im Verfahren der öffentlichen Auflage des Doppelspurausbaus des Bipperlisi über eine Einsprache die baulichen Bedenken einbringen. Die Forderung, dass die Einwohner selber sollen entscheiden können, ob sie das Bauvorhaben befürworten, kann nicht mittels Motion an die Gemeindeversammlung oder an die Urne gebracht werden.

Auch eine Umwandlung in ein Postulat ist nicht zielführend, da eine solche „das Erarbeiten eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs verlangt“ (§ 44 GG), was ja ohnehin im Verfahren der öffentlichen Auflage durch den Gemeinderat geprüft wird.

Der Gemeinderat ist die Behörde, welche für den Erlass von Planungsgrundsätzen für die Stadtentwicklung zuständig ist (§ 20 Abs. 2 lit. a GO). Diese Kompetenz steht laut der Gemeindeordnung eben nicht der Gemeindeversammlung zu und kann auch nicht an diese delegiert werden. Mit der Revision des kantonalen Gemeindegesetzes im Jahr 2005 wurde auch die Möglichkeit der Konsultativabstimmung innerhalb der Gemeinden abgeschafft. Hinzu kommt, was oben schon ausgeführt wurde, dass die Planungshoheit bei der Eigentümerschaft liegt, im Falle der Baselstrasse beim Kanton.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Forderung als ungültig zu erklären.

Kurt Fluri, Stadtpräsident

14. Oktober 2019